

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordnete Björn Försterling, Lars Alt und Susanne Schütz (FDP)

201130 Umsetzung der rückblickenden Clusterkontrolle in den Schulen

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Lars Alt und Susanne Schütz (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 30.11.2020

Im Beschluss der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. November 2020 heißt es:

„Nach der Positivtestung eines Schülers erfolgt eine sofortige Clusterisolation der jeweils vom Gesundheitsamt definierten Gruppe (in der Regel Schulklasse, soweit das Gesundheitsamt keine andere Gruppe definiert hat) zu Hause für zunächst fünf Tage ab dem Diagnosetag des Indexfalls. Wegen des unbestätigten Status der auf Verdacht unter Quarantäne stehenden Klassenmitglieder werden dagegen deren Eltern und andere Haushaltsmitglieder nicht unter Quarantäne gestellt. Nur bei Auftreten von Symptomen tritt eine Haushaltsquarantäne in Kraft. Wegen des zeitlich befristeten und anders strukturierten Kontakts werden auch die Lehrer nicht in die Clusterisolation einbezogen. Lehrern sollte eine niedrighschwellige und symptomgerichtete Diagnostik zur Verfügung gestellt werden. Während der zunächst fünftägigen Quarantänezeit wird die diagnostische Abklärung vorbereitet. Es hat Priorität, die potenziell im Cluster gegebene Infektiosität ohne jede Verzögerung unter Kontrolle zu bringen. Nach fünf Tagen Verdachtsquarantäne erfolgt eine Entscheidungstestung per Antigen-Schnelltest, nach deren Ergebnis die negativ getesteten Schüler wieder zum Unterricht zugelassen werden. Der Unterricht der Klasse kann also ab Tag fünf fortgesetzt werden.“

1. Wie findet, die von der MPK vereinbarte einheitliche Kontrollstrategie im Schulbereich, die „rückblickende Clusterkontrolle“ in Niedersachsen Anwendung?
2. Plant Niedersachsen im Rahmen der „rückblickenden Clusterkontrolle“ bei Lehrkräften trotz fehlender Clusterisolation im Falle der Infektion eines Schülers eine symptomgerichtete Diagnostik und keine Entscheidungstestung per Antigen-Schnelltest? Wie ist dieses Vorgehen begründet?